



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 19.10.2016
C(2016) 6705 final

Herrn Mario LINDNER
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (COM(2016) 289 final).

Dieser Vorschlag ist Teil eines umfangreicheren Pakets ehrgeiziger Maßnahmen zur Schaffung eines digitalen Binnenmarkts und zur Entfaltung des vollen Potenzials des Binnenmarktes, wie in der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt¹ und der Binnenmarktstrategie² angekündigt wurde. Der Europäische Rat forderte als Reaktion auf diese Strategien in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2016³ rasche Fortschritte bei der Beseitigung der Hindernisse für den elektronischen Handel, so auch des ungerechtfertigten Geoblockings.

Der Vorschlag bezieht sich auf Beschränkungen für grenzüberschreitende Verkäufe, die Anbieter insbesondere – aber nicht ausschließlich – auf technologischem Wege vornehmen. Er befasst sich gezielt mit Geoblocking, das in der EU immer mehr Verbraucher betrifft, die grenzüberschreitend etwas einkaufen möchten.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die Notwendigkeit anerkennt, den Zugang der Verbraucher zu Waren und Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarkts zu verbessern. Sie nimmt die Bedenken des Bundesrats insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorschlags mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Kenntnis.

Was die Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Grundsatz der Subsidiarität angeht, behindert Geoblocking von Kunden aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihrer Niederlassung das Funktionieren des Binnenmarkts, denn es betrifft nur

¹ COM(2015) 192 final.

² COM(2015) 550 final.

³ EUCO 26/16.

Transaktionen zwischen Staatsangehörigen oder Einwohnern zweier verschiedener Mitgliedstaaten. Die Kommission ist aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters von Geoblocking der Auffassung, dass die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 3 EUV von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf EU-Ebene besser zu verwirklichen sind. Der Vorschlag steht nach Auffassung der Kommission in vollem Umfang mit dem geltenden Primär- und Sekundärrecht der EU über den Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen sowie das Diskriminierungsverbot im Einklang.

Was die Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrifft, geht der Vorschlag nach Auffassung der Kommission nicht über das für die Erreichung der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinaus und beschränkt sich auf die Lösung eines Problems, das grenzüberschreitenden Charakter hat und von den Mitgliedstaaten allein nicht gelöst werden kann. Der Vorschlag schafft für Anbieter keinen grenzüberschreitenden Kontrahierungs- und Lieferzwang. Vielmehr wird verlangt, dass sie Verbraucher, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates haben oder in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, in bestimmten Fällen genauso behandeln wie Staatsbürger bzw. Einwohner des eigenen Mitgliedstaats. Entsprechend wird der Vorschlag dazu beitragen, Diskriminierung zwischen europäischen Verbrauchern zu verhindern. Geht ein Einzelhändler auf der Grundlage des Vorschlags eine Geschäftsbeziehung mit einem ausländischen Kunden ein, unterläge er nicht automatisch dem ausländischen Verbraucherrecht. In Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Verbraucherrechts bleiben die geltenden einschlägigen EU-Rechtsvorschriften anwendbar. Ferner wäre ein Einzelhändler nicht verpflichtet, den Kundendienst für Produkte im Wohnsitzland eines ausländischen Kunden zu übernehmen.

Die Kommission möchte klarstellen, dass der Vorschlag die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Zusatzentgelte zu verbieten, unberührt lässt. Diese Möglichkeit war bereits in der Zahlungsdiensterichtlinie von 2015⁴ vorgesehen.

Auch möchte die Kommission betonen, dass der Vorschlag sich auf eine gründliche Folgenabschätzung⁵ stützt, in der die Fragen im Zusammenhang mit der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ausführlich behandelt wurden. Eingeflossen sind ferner die Ergebnisse einer umfassenden öffentlichen Konsultation⁶ sowie mehrerer eingehender Studien. Besonders untersucht wurden dabei die potenziellen Auswirkungen des Vorschlags auf Kleinstunternehmen.

Die vorliegenden Ausführungen stützen sich auf den von der Kommission vorgelegten ersten Vorschlag, mit dem sich das Europäische Parlament und der Rat, in dem die österreichische Bundesregierung vertreten ist, derzeit im Gesetzgebungsverfahren befassen.

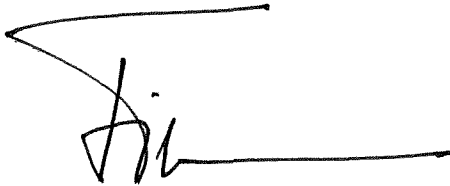
⁴ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35.

⁵ SWD(2016) 173 final.

⁶ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/full-report-results-public-consultation-geoblocking>

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by 'Timmermans' in a cursive script.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in black ink, consisting of the name 'Andrus Ansip' in a cursive script.

*Andrus Ansip
Vizepräsident*